

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Abschrift

Bonn, den 3. Juli 1953

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates,
Herrn Abgeordneten Kiesinger

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 112. Sitzung am 3. Juli 1953 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 26. Juni 1953 verabschiedeten

Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über die Landeszentralbanken

- Nr. 4554 der Drucksachen -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Die in § 1 neu gefaßten Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 sind mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die Landeszentralbanken (Landeszentralbankgesetz) und mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu § 22 dieses Gesetzentwurfs in Einklang zu bringen.
2. Die in § 1 enthaltene Bestimmung des § 12 Abs. 1 Ziff. 4 und § 2 sind zu streichen.

Begründung:

Solange die Ausgleichsforderungen bei den Ländern verbleiben, müssen diese auch darüber entscheiden können, welche Ausgleichsforderungen angekauft werden sollen und in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt Mittel dafür bereitzustellen sind. Das gilt für die Länder ebenso wie es dem Bund überlassen bleibt, ob und inwieweit Mittel zu Lasten des Gewinns der Bank deutscher Länder für diesen Zweck bereitzustellen sind.

In Vertretung
gez. Reuter

Bonn, den 3. Juli 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 26. Juni 1953 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung
Reuter